Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Bezugspreis: durch unsere Boten frei ins Haus monatlich 18.00 Mark. Bestellungen nehmen die Austräger und für Auswärtige die Postanstalten entgegen. — Erscheint werktäglich. Fernsprech-Anschluß Nr. 83. Telegramme: Tageblatt Auerzgebirge.

Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue.

Anzeigenpreis: Die 8gespaltene Petitzeile für Anzeigen aus Aue und Umgegend 4.00 Mark, auswärtige Anzeigen 6.00 Mark, Reklame-Petitzeile 12.00 Mark. Bei größeren Abschlüssen entsprechender Rabatt. Postscheck-Konto: Amt Leipzig Nr. 1000

Nr. 166 — Mittwoch, den 19. Juli 1922 — 17. Jahrgang

Die Zwangsanleihe.

Der Reichstag hat nunmehr auch in dritter Lesung das Gesetz über die Zwangsanleihe verabschiedet. Der zur Durcharbeitung dieses Gesetzentwurfes zuständige Steuerausschuß des Reichstags hat die von der Regierung auf ihn gesetzten Hoffnungen erfüllt. Hatte doch der zuständige Vertreter des Ministeriums auf einer Tagung des Hansabundes vor Beginn der Beratungen im Reichstag gegenüber den vielen Beschwerden, die gegen die Regierungsvorlage geltend gemacht wurden, erklärt, daß es ja Aufgabe der weiteren parlamentarischen Arbeit sei, den wirtschaftlichen Notwendigkeiten stärkere Berücksichtigung zu verschaffen, wenn eigentlich nach jeder Richtung hin das wirtschaftliche Notwendige und Vernünftige bei diesem Gesetz durchgesetzt werden konnte, so gebührt hierfür zweifellos in erster Linie das Verdienst dem demokratischen Abg. Dr. Fischer, der, ebenso wie bei der letzten Finanzreform, so auch hier mit außerordentlicher Initiative und großem Geschick die wirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkte zusammenführte und den Ausschuß zu positiver Arbeitsleistung brachte.

Im einzelnen ist aus den Ergebnissen der Reichstagsarbeit folgendes hervorzuheben:

Die Regierung hat ursprünglich vorgesehen, daß eine Höchstbebezifferung des Anleihebetrages im Gesetz nicht festgelegt werde. Bei der Schärfe des Regierungstarifs und der Unsicherheit der Ertragsschätzungen schwankten die Ziffern, die als Aufkommen aus der Zwangsanleihe in sachverständigen Kreisen errechnet wurden, zwischen 60 und 120 Milliarden Papiermark. Hier hat der Ausschuß eine Höchstgrenze von 70 Milliarden Mark festgelegt und dabei bestimmt, daß, wenn die Einnahmen diesen Betrag um 4 v. H. übersteigen, also das Gesamterträgnis über 72,8 Milliarden hinausgeht, der überschießende Betrag der Zeichnungspflichtigen anteilig zurückzugewähren ist, während umgekehrt, sofern das Gesamterträgnis um 4 v. H. hinter 70 Milliarden zurückbleibt, also weniger als 67,2 Milliarden beträgt, der fehlende Betrag anteilig durch Zuschläge nachzuzeichnen ist.

Bei allen kritischen Besprechungen der Regierungsvorlage war darauf hingewiesen worden, daß in der Handhabung der Zinsfrage in der Unsicherheit der etwaigen Bombardierung der Anleihestücke usw. außerordentliche Druckwirkungen auf die Kurshöhe der Zwangsanleihe ausgelöst würden, die man für die ersten zinsfreien Jahre nur auf einen Kurs von 35 bis 40 v. H. schätzte. Die Frage der Verzinsung hat eine den wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechende und eine direkte Vermögenskonfiskation durch allzu starke Kursverluste verhindernde Regelung gefunden, indem man über die Vorschläge des Reichsrats hinaus die unverzinsliche Frist bis zum 31. Oktober 1925 festlegte, für die Zeit bis zum 31. Oktober 1930 sodann einen Zinsfuß von 4 v. H. und darüber hinaus einen Zinsfuß von 5 v. H. jährlich festsetzte. Den Zeichnungspreis hat man unter Anerkennung des 1. November 1921 als Stichtag derart festgelegt, daß er von sofortigen Zeichnungen an sich bis zu diesem Stichtag auf 100 erhöht und sodann für die späteren Zeichnungen nicht unerheblich darüber hinausgeht. Der Zeichnungspreis lautet: Juli 1922 94, August 1922 96, September 1922 98, Oktober und November 1922 100, Dezember 1922 101, Januar 1923 102, Februar 1923 104, vom März 1923 ab 106 v. H. des Nennwertes.

Zur Frage der Beleihbarkeit sind im Gesetz selbst bestimmte Festlegungen nicht erfolgt. Doch ist schon bei der ersten Lesung gegenüber diesbezüglichen Anträgen seitens eines Vertreters der Reichsbank die Erklärung abgegeben worden, daß zwar die Reichsbank eine generelle Verpflichtung nicht übernehmen könne, da ihre Lombardtätigkeit durch das Bankgesetz eng umgrenzt wäre; er könne aber erklären, daß die Darlehenskassen die Zwangsanleihe von ihrer Ausgabe an beleihen könnten und sie nach den Grundsätzen beleihen würden, die für die Beleihung sonstiger Wertpapiere des Reichs maßgebend seien. — Die Frage, ob die Anleihe als Sicherheit für fiskalische Ansprüche von dem Anleihebesitzer verwandt werden kann, wurde vom Reichsfinanzministerium dahingehend beantwortet, daß diese Sicherheitsbestellung mit Zwangsanleihestücken ebenfalls so durchzuführen sei wie bei den sonstigen Schuldverschreibungen des Reichs und daß auch wohl zu erwarten wäre, daß dementsprechende Bestimmungen auch bei etwaiger Stundung von Eisenbahnfrachten und dergleichen getroffen würden.

Der Kreis der zeichnungspflichtigen Personen ist durch den Ausschuß nach der Richtung hin eingeschränkt worden, daß die durch das Hypothekenbankgesetz der Staatsaufsicht für den Hypothekenbankbetrieb unterworfenen Bankunternehmungen bezw. Teile von Bankunternehmungen nicht zeichnungspflichtig sind und ebenso hat man die Zeichnungsfreiheit der sogenannten Schachtelgesellschaften zwecks Vermeidung von Doppelbesteuerung durchgesetzt.

Da für die Anleihe eine Höchstgrenze ihres Gesamtertrages im Gesetz festgelegt ist und da es im Zusammenhang mit der vom Ausschuß bei dieser Gelegenheit vorgenommenen Durchberatung der Wertermittlungsrichtlinien zu § 15 des Vermögenssteuergesetzes gelungen ist, hier für die Zwangsanleihe eine volle Sicherung des damals beim Vermögenssteuergesetz Erreichten durchzusetzen, kam dem Tarif keineswegs eine ausschlaggebende Bedeutung zu, sodaß der Tarif in der verhältnismäßig scharfen Form der Regierungsvorlage zur Annahme gelangen konnte. — Es ist dabei gelungen, Erleichterungen für kinderreiche Familien einzufügen, wobei allerdings leider im Widerspruch zu den Forderungen der demokratischen Vertreter der Eintritt dieser Befreiung nicht, wie ursprünglich im Ausschuß vorgesehen, bei zeichnungspflichtigem Vermögen bis zu 5 Millionen Mark, sondern nur bei solchen bis zu 3 Millionen Mark erfolgt.

Eine grundsätzliche Umgestaltung hat das außerordentlich schwierige Kapitel der sogenannten Vorauszeichnung gefunden. Da bei den Differenzen zwischen vorläufiger und endgültiger Zeichnung erhebliche Zuschläge zu Lasten des Steuerpflichtigen vorgesehen sind, ist auf demokratischen Antrag eingefügt worden, daß diese Zuschläge nur dann eintreten, wenn der Zeichnungspflichtige vorsätzlich oder fahrlässig das vorläufige Vermögen zu gering angegeben hat. Es ist damit für den Steuerpflichtigen eine sehr wesentliche Rechtssicherheit geschaffen worden, man wird sich aber darüber klar sein müssen, daß man bei Nachweis des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit dem Finanzamt dann das Recht zu weitgehendster Verfolgungsmöglichkeit einräumen muß.

Die endgültige Zeichnungshöhe wird festgestellt im Zusammenhang mit der ersten Vermögenssteuererklärung, d. h. nach dem Vermögensstande vom 31. Dezember 1922. Bei der Feststellung dieses Vermögens an diesem Tage darf die Verpflichtung zur Zeichnung von Zwangsanleihe so weit berücksichtigt werden, soweit eine Vorauszeichnung stattgefunden hat, wobei die Zwangsanleihestücke zum Kurswert, höchstens aber mit 50 v. H. des Nennwerts zu bewerten sind.

Mit der Frage des Kurswertes im engen Zusammenhang steht noch die Tilgungsform. Hatte ursprünglich die Regierung vorgesehen, daß zur Tilgung der Anleihe jährlich ½ v. H. vom Nennwert des ursprünglichen Betrages zuzüglich der durch die Tilgung der ersparten Zinsen zu verwenden sei, so hat der Ausschuß hier diese Tilgungsbestimmung als Mindestgrenze festgelegt, um es der Haushaltungsberatung alljährlich zu überlassen, ob und inwieweit man evtl. zu höheren Tilgungssätzen greift. Von einer Auslosung der Anleihestücke zum Nennwert wird man wohl voraussichtlich bis auf weiteres noch absehen, vielmehr ab 1. November 1925 die Tilgung vor allem durch Rückkauf zum Börsenkauf vornehmen. Eine Uebersicht des Reichsfinanzministeriums über die für die Verzinsung und Tilgung der Zwangsanleihe aufzuwendenden Mittel besagt, daß bei einer am 1. Nov. 1925 beginnenden Tilgung mit ½ v. H. für die erste geringere Zinszeit 1925 bis 1930 insgesamt 2,7 Milliarden, vom 1. November 1930 an 3,3 Milliarden Mark jährlich erfordert werden. Rechnet man sodann damit, daß in der geringeren Zinszeit 1925 bis 1930 der Durchschnittskurs etwa 55 v. H. betragen wird, und dann ab 1. November 1930 70 v. H., so wird bei Ankauf eine Zeitspanne von etwa 35 Jahren zur Tilgung benötigt werden, während man bei einer Auslosung 51 Jahre braucht. Dann ergibt sich bei Tilgung durch Ankauf eine Ersparnis der Aufwendungen für 16 Jahre, was zum Zeitpunkt des 31. Oktober 1960, also bei Abschluß der Tilgung durch Ankauf, eine Ersparnis im Kapitalwert von 35,7 Milliarden Mark darstellt.

Annahme des Schutzgesetzes im Reichstag.

In der gestrigen Sitzung des Reichstags wurde der Gesetzentwurf zum Schutze der Republik in dritter Lesung mit 303 gegen 102 Stimmen angenommen. Gegen das Gesetz stimmten die Deutschnationale Volkspartei, die Bayrische Volkspartei, der Bayrische Bauernbund, einige Volksparteiler und die Kommunisten. Vier Abgeordnete enthielten sich der Stimme. (Vergleich den Bericht über den Reichstag an anderer Stelle.)

Weitere Einzelheiten über die Ermittelung der Rathenaumörder.

Zu den Vorgängen auf der Ruine Saaleck werden noch folgende Einzelheiten gemeldet: Am Sonntag nachmittag meldeten sich bei der Hallenser Kriminalpolizei zwei junge Kaufleute aus Halle, die ihre Ferien in der Umgebung von Naumburg verlebten, und teilten mit, daß sie auf der Burg Saaleck zwei verdächtige junge Leute gesehen hätten, deren Aeußeres genau mit den Steckbriefen der Rathenaumörder übereinstimme. Die Kriminalpolizei gab diese Meldung nach Naumburg weiter, und die dortige Polizei stellte fest, daß der eine Turm der Burg Saaleck von einem Schriftsteller Stein bewohnt werde. Dieser weilte zurzeit nicht in Saaleck. Dagegen war am Sonntag abend Licht in den Zimmern Steins zu bemerken, und es sprach nach allen Beobachtungen viel dafür, daß die Mutmaßungen der beiden Kaufleute richtig waren. Am Montag morgen wurde von Hallenser Kriminalbeamten die Burg umstellt. Man versuchte zunächst mit Hilfe eines Schlossers, die Tür zu öffnen, mußte aber die Feststellung machen, daß von innen ein Schlüssel so geschickt angebracht war, daß der Schlosser die Tür nicht öffnen konnte. Die Beamten zogen sich darauf in die Wälder zurück und beobachteten den ganzen Tag die Burg. Am Nachmittag zeigten sich auf dem Turm die beiden jungen Leute, die ein Signal mit einem Taschentuch gaben, ein Hoch auf Kapitänleutnant Erhardt ausbrachten und dann ins Innere der Burg verschwanden. Gegen Abend hatten sich die Kriminalbeamten mit Brechwerkzeugen versehen und drangen in der 7. Stunde von neuem gegen die Burg vor. Als sie die Tür eingeschlagen hatten und in das Arbeitszimmer des Schriftstellers Stein stürzten, fand man die beiden Mörder tot vor. Beide hatten sich durch Kopfschüsse getötet. Die Kriminalpolizei stellte fest, daß es sich tatsächlich um die beiden Rathenau-Mörder Fischer und Kern handelte. Dr. Stein, der Mieter der zu einem in der Nähe von Cöthen gelegenen Rittergut gehörenden Burg Saaleck, ist mit seinen Bemühungen um das Thüringer Heimatwesen in weiten Kreisen der Oeffentlichkeit bekannt geworden. Er propagierte die Restaurierung der alten Burg und hat sich stark für die Wanderbewegung der Jugend eingesetzt. Politisch gehörte er der Deutschnationalen Partei an. Dr. Stein ist am vorigen Donnerstag mit seiner Frau nach Berlin gereist. Er kam am Montag abend zurück, wurde von der Polizei festgenommen und heute vormittag dem Staatsanwalt in Naumburg zugeführt.

Noch in den Nachtstunden am Montag hatten sich Beamte der Berliner politischen Polizei nach der Burg Saaleck begeben. Heute morgen hat auf der Burg eine Besichtigung durch die Staatsanwaltschaft stattgefunden, an der auch die Berliner Polizeibeamten teilnahmen und die die Identität Kerns und Fischers einwandfrei feststellten. Wie das B. T. noch berichtet, wären die Mörder, falls die Entdeckung ihres Schlupfwinkels einige Stunden später erfolgt wäre, wieder entschlüpft, denn sie sollten bereits durch Telephon Fühlung mit München genommen haben und von dort sollten schon mehrere Helfer mit Geldmitteln und falschen Pässen nach der Burg Saaleck unterwegs gewesen sei.

Eine Erklärung Erhardts über die Organisation C.

Der Kommandant der aufgelösten zweiten Marinebrigade, Korvettenkapitän Hermann Erhardt, erklärt in einer Zuschrift aus Wien an die Münchner Presse, daß die Organisation C aus der aufgelösten Brigade entstand, um der bolschewistischen Unruhen die gesetzmäßige Regierung in Deutschland zu unterstützen. Die weiteren Ziele der nationalen Propaganda, Bekämpfung der internationalen Sozialdemokratie und des Judentums, wie der Weimarer Verfassung mit allen legalen Mitteln seien schriftlich und damals natürlich geheim festgelegt gewesen. Diese Aufzeichnungen wurden bei den Haussuchungen nach Erzbergers Tode gefunden und von Offenburg aus veröffentlicht. Die Organisation sei damals schon in Auflösung gewesen, da ihre für Oberschlesien noch erhaltenen Gelder ausgingen. Nach den September-Verhaftungen 1921 bestand die Organisation C nicht mehr. Trotzdem sei von Berlin aus verbreitet worden, die Organisation C habe sich die Beseitigung führender Politiker zum Ziele gesetzt. Die Offenbacher Staatsanwaltschaft habe sich ¾ Jahre lang die vergebliche Mühe gegeben, einen Zusammenhang zwischen Erzberger-Ermordung und der Organisation C zu finden. Es sei nicht wahr, daß er, Ehrhardt, mit dem Grafen Reventlow oder sonst mit ihm direkt oder indirekt in Verkehr gestanden habe. Die wahllos verhafteten Mitglieder der Organisation C fürchteten sich nicht, vor den Staatsgerichtshof zu treten, möge er zusammengesetzt sein, wie er wolle. Die Mitglieder der alten zweiten Marinebrigade würden auch ohne Organisation und vereint sich zur Erfüllung ihrer Pflichten zusammenschließen, wenn aus Deutschland ein bolschewistischer Rätestaat werden sollte. Ein anderes Ziel habe die Organisation C und ihr Rechtsnachfolger, der Neudeutsche Bund, nie gehabt.

Dr. Simons zum Reichsgerichtspräsidenten ernannt.

Im Reichsrat stand die Wahl eines Nachfolgers für den verstorbenen Reichsgerichtspräsidenten Dr. Delbrück zur Verhandlung. Der Ausschuß des Reichsrates schlägt, wie der Berichterstatter mitteilte, einstimmig den früheren Minister des Aeußeren Dr. Simons vor. Der Berichterstatter widmete dem Vorgeschlagenen warme Worte und glaubte, daß er der geeignete Mann an diesem Platze sei. Der Reichsrat stimmte zu.

Dr. Simons ist gegenwärtig 60 Jahre alt, ist 1882 in den Justizdienst eingetreten, hat zuletzt im äußeren Dienst die Stelle eines Oberlandesgerichtsrats bekleidet, wurde 1907 in das Reichsjustizamt berufen und trat 1911 in die Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes über, wo er bis Dezember 1918 Direktor war. Im Mai 1919 war er Generalkommissar der Deutschen Friedensdelegation in Versailles, vom 20. Juli 1920 bis 10. Mai 1921 war er Reichsminister der Auswärtigen Angelegenheiten. Er hat einen großen Teil seiner Laufbahn im reinen Justizdienst zurückgelegt und dürfte nach seinen außerordentlichen Kenntnissen und nach seiner ganzen Persönlichkeit ein durchaus geeigneter Kandidat für die hohe ihm zugedachte Stelle sein.

SLUB
Wir führen Wissen.